

von Kindern 10 Jahre. Es ist jedoch gestattet, Gräber auf die in § 25 bezeichnete Tiefe zur Aufnahme zweier Särge, von welchem der zweite auch innerhalb der für die erste Beerdigung geltenden Vorbehaltszeit beigelegt werden kann, zu bringen und beträgt die Vorbehaltszeit bei solchen Gräbern für Erwachsene 30, für Kinder 15 Jahre.

#### § 28. Gebühren.

Die Gebühren betragen  
für ein einfaches Reihengrab für Erwachsene 15 Mk.,  
" " doppeltes desgleichen 20 "  
" " einfaches Reihengrab für Kinder 6 "  
" " doppeltes desgleichen 8 "

Bei Sammelgräbern ist für Erwachsene 3 Mk., für Kinder 1 Mk. 50 Pf., für todtgeborene Kinder 75 Pf., zu bezahlen.

Bei Doppelgräbern ist bei der Belegung mit der zweiten Leiche für das Deffnen und Zufüllen des Grabes eine Gebühr von 6 Mk. bei Gräbern für Erwachsene und 2 Mk. bei Gräbern für Kinder zu entrichten.

Die Gebühren können in besonderen Fällen vom Rathe theilweise oder ganz erlassen werden.

#### § 29. Ueberschreitung der Vorbehaltszeit bei Doppelgräbern.

Wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigelegt, so ist das Grab bei Erwachsenen noch 15 Jahre, bei Kindern noch 10 Jahre zu verschonen. Wird dadurch die Vorbehaltszeit von 30 und bez. 15 Jahre überschritten, so ist für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 Mk. bei Gräbern für Erwachsene und von 75 Pf. bei Gräbern für Kinder bei der Beerdigung zu entrichten, in keinem Falle jedoch mit der Beerdigungsgebühr mehr als für ein neues Grab dieser Gattung.

#### § 30. Verfügung über Doppelgräber.

Die Verfügung darüber, wer in einem Doppelgrabe beerdigt werden soll, steht demjenigen zu, welcher das Grab gelöst hat, bez. dessen Erben. Der Rath ist zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet.

#### § 31. Ueberschreitung der Vorbehaltszeit und Verfügung bei gelösten einfachen Reihengräbern.

Werden nach § 22 in den Reihengräbern Grabstellen für Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwister vorbehalten, so ist für jedes Grab zunächst die einfache Gebühr nach § 28 zu bezahlen; bei der Beerdigung ist sodann nach der vorgeschriebenen Zeit der Verschonung von 15 bez. 10 Jahren für jedes Mehrjahr eine Gebühr von 1 Mk. bez. 75 Pf. (vgl. § 29) und eine Begräbnisgebühr von 6 Mk. bei Erwachsenen, von 2 Mk. bei Kindern zu entrichten, in keinem Falle jedoch mit der Beerdigungsgebühr mehr als für ein neues Grab dieser Gattung.

Bei solchen Gräbern ist es auch zulässig, die Vorbehaltszeit der bereits belegten Gräber auf die des zuletzt belegten Grabes zu verlängern und ist hierfür die in Absatz 1 berechnete Gebühr für Jahr und Grab zu entrichten.

Die Verfügung über solche gelöste Grabstellen unterliegt den Bestimmungen des § 30.

#### § 32. Bekanntmachung der Umgrabung von Reihengräbern.

Bevor eine Abtheilung umgegraben wird, ist vom Rathe ein Jahr vorher eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

Bei Doppelgräbern oder gelösten Grabstellen, deren Umgrabungszeit nicht mit der der übrigen Reihengräber ihrer Abtheilung zusammenfällt, unterbleibt diese Bekanntmachung.

#### § 33. Verlängerung der Verschonungszeit.

Die Verschonung eines Grabes kann für eine weitere Umgrabungsperiode gegen Erlegung der § 28 bestimmten, oder für eine geringere Anzahl von Jahren gegen Erlegung der §§ 29 und 31 bestimmten Gebühr erlangt werden.

#### 2. Gelöste Gräber an den Wegen (Rabattengräber).

##### § 34. Lage, Vorbehaltszeit, Gebühren etc.

Die Grabstellen an den Wegen, ausgenommen an den Wänden, können zu Rabattengräbern bestimmt werden, auf dem südlichen Friedhof werden jedoch nach näherer Bestimmung des Planes auch Erbbegräbnisse vergeben, welche nicht an den Wänden liegen.

Rabattengräber können bis zu vier Grabstellen mit einer Vorbehaltszeit von 30 oder 60 Jahren erworben werden. Die Gebühr für jedes Grab beträgt bei einer Vorbehaltszeit von 30 Jahren 50 Mk., bei einer Vorbehaltszeit von 60 Jahren 100 Mk. und berechtigt zugleich zur Aufstellung eines eisernen Gitters bis zu 1,20 Meter Höhe, zur Aufstellung eines Denkmals oder einer steinernen Einfassung.

Die Gräber werden nach den in §§ 24 und 25 für die Gräber Erwachsener bestimmten Maßen berechnet, jedoch beträgt die Grundfläche der Grabstellen 2,70 m in der Länge; die Zwischenräume an den Längsseiten können bis zur Hälfte zur Einfriedigung benutzt werden.

Dem Erwerber und bez. seinen Erben steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle gegen Zahlung des dann geltenden Tariffasses anderweit auf 30 oder 60 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen Seiten des Rathes erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Bestimmungen in §§ 41 bis 47 finden bezüglich der Rabattengräber entsprechende Anwendung.

#### § 35. Beerdigung auswärts Verstorbener auf Rabattengräber.

Die Bestimmung in § 20 leidet auch auf die Rabattengräber Anwendung, jedoch dürfen in solchen Gräbern nur Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister beigelegt werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rathes und kann für solche eine Gebühr von 50 Mark erhoben werden.

#### § 36. Tiefe und Verschonungszeit der Rabattengräber. Ueberschreitung der Vorbehaltszeit.

Die Gräber werden auf die in § 25 bezeichnete Tiefe für einfache oder für Doppelgräber gebracht.